

Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Meklenburg/ Demnach Wir gantz mißfällig vernehmen/ was gestalt auff Unsere hiebevor verschiedentlich außgelassene Edicta und Verordnungen die einschleichende schlechte kleine/ in den benachbahrten großen Städten Lübeck und Hamburg ungangbahre Müntze nicht allein nicht abgeschaffet/ sondern hingegen noch immer mehr und mehr eingeführet worden ... : geben auf ... Schwerin den 27. Novembr: Anno 1690

[S.l.], 1690

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730758958>

Druck Freier  Zugang



Christian **D**üdwig / von
G. Ottes Gnaden / Hertzog zu Mecklenburg /

Dennach Wir ganz mißfällig vernehmen / was gestalt auff Unsere hiebevör verschiedent-
lich aufgelaßene Edicta und Verordnungen die einschleichende schlechte kleine / in den benachbarten großen
Städten Lübeck und Hamburg ungangbare Münze nicht allein nicht abgeschafft / sondern hingegen
noch immer mehr und mehr eingeführet worden / so daß man so wohl in hiesiger Unser Residentz als auff
dem Lande fast nichts anders / als dergleichen herruffene Münze zusehen bekömbt / dadurch dann Unse-
ren Landen und deren Einwohnern im Handel und Wandel nicht geringer Schade zugefüget wird.
Als wollen Wir zu dessen endlichen und gänzlichen Absteuung obbesagte Unsere Verordnungen hiemit gnädigst renoviret
und anhero wiederhollet haben. Gebieten und befehlen demnach hiemit von neuen gnädigst und ernstlich / daß hinführo
solche vorbenante schlechte / als Sächsische / Märckische / Pommerische und andere in Lübeck und Hamburg ungültige
kleine Münz-Sorten im Kauff und Verkaußen nicht angenommen und ausgegeben werden / sondern dieselbe von dato
publicationis innerhalb 14. Tagen / in Krafft dieses gänzlich herruffen und verboten seyn / auch der jenige / welcher wieder
dieses Unser ernstl. Verbot / nach Verließung solcher ist benannten Zeit dergleichen ungültige Münze annehmen und aus-
geben wird / nicht allein die confiscation derselben zu erwarten haben / sondern auch über dem mit willkürlicher Straffe be-
leget werden / als welcher einen Schilling von der verruffenen Münz aufgibt / auch annimbt / Zwölff Schilling / wer
2. Schilling / dafür einen halben / und wer 4. Schilling einen Thaler / und so ferner erlegen soll / Inmaassen dann zugleich
Unsere Beambte / wie auch Bürgermeister / Stadtdigte / Gericht und Räte in Unseren Hertzog-Sürstenthümern und Lan-
den hiemit gnädigstes ernstes befehliget seyn sollen / damit dieser Unser publicirten Verordnung allerdings nachgelebet werde /
fleißige acht zu haben / und wieder die contravenienten unerwarteten fernern Befehls mit der confiscation und obbenanter
Straffe zuberfahren. Und damit auch diese Unsere Verordnung desto eher zu männiglichem Notiz und Wissenschaft gelan-
gen möge / als haben Wir dieselbe hiemit öffentlich von der Kanzell publiciren lassen wollen / und hat sich ein jeder hiernach ge-
horsamblich zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel / und ge-
ben auf Unser Residentz und Bestung Schwerinden 27. Novembr: Anno 1690.



AK-4060. (14.)^{17.}

